

In der Parteigerichtssache

1. des Herrn F aus B

-Rechtsbeschwerdeführer-

2. des Herrn P aus B

-Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-Kreisverband B-W,
vertreten durch den Kreisvorstand aus B

-Antragsgegner und Rechtsbeschwerdegegner-

wegen Zuordnung von Mitgliedern zum CDU-OV B-W

hat das Bundesparteigericht der CDU auf die mündliche Verhandlung vom 13. Dezember 1988 unter
Mitwirkung von

Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Karlheinz Keller (Beisitzer)

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang (Beisitzer)

Oberstaatsanwalt a.D. Helmut Rehborn (Beisitzer)

Vors. Richterin am Oberlandesgericht Dr. Pia Rumler-Detzel (Beisitzer)

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers F gegen den Beschluß des
Landesparteigerichts Berlin vom 08.04.1987 (AZ: LPG 16/84) wird als
unzulässig verworfen.

Die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers P wird als unbegründet
zurückgewiesen.

Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei. Ihre
außergerichtlichen Kosten und Auslagen haben die Verfahrensbeteiligten
selbst zu tragen.

Gründe

I.

1. Der Rechtsbeschwerdeführer P (Antragsteller - Ast. -) ist Mitglied der CDU im Ortsverband W-S, der zum Kreisverband W (Antragsgegner - Agg. -) der ... CDU gehört. Er wendet sich gegen die am 16.08.1983 durch den Agg. verfügte Überweisung des CDU-Mitglieds J vom Ortsverband H an den Ortsverband W-S mit der Behauptung, die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine solche Überweisung seien nicht gegeben gewesen. Er hat beim Kreisparteigericht beantragt, die Überweisung des CDU-Mitglieds Frau J an den Ortsverband W-S aufzuheben und dem Agg. aufzugeben, die Genannte an den örtlich zuständigen Kreisverband S zu überweisen. Der Agg. hat um Zurückweisung des Antrags gebeten. Das Kreisparteigericht hat mit Beschluß vom 23.07.1984 den Antrag zurückgewiesen mit der Begründung, der Ast. sei als einfaches Parteimitglied nicht aktiv legitimiert.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde des Ast. hat das Landesparteigericht durch Beschluß vom 08.04.1987 zurückgewiesen (AZ: LPG 16/84).

Der Ast. sowie das Parteimitglied F haben Rechtsbeschwerde eingelegt. Ihr ist bei Berücksichtigung der insgesamt gemachten Ausführungen der Antrag zu entnehmen, daß der Beschluß des Landesparteigerichts vom 08.04.1987 aufzuheben sei.

2. Mit der Behauptung, das Parteigerichtsverfahren sei ungebührlich verzögert worden, hatte der Ast. bereits im September 1985 beim Landgericht B Klage gegen den Agg. eingereicht und in dem sich anschließenden Rechtsstreit zuletzt beantragt

festzustellen, daß die durch den Kreisverband B-W der CDU erfolgte Zuweisung u.a. auch der Frau J an den Ortsverband W-S unwirksam ist.

Der Agg. hatte Klageabweisung beantragt.

Das Landgericht hat wegen von ihm angenommener Vorgeiflichkeit des parteigerichtlichen Verfahrens die Klage mit Urteil vom 25.09.1986 abgewiesen.

Die Berufung des Ast. gegen diese Entscheidung hat das Kammergericht mit Urteil vom 05.05.1987 (AZ: 13 U 6415/86) zurückgewiesen. Es hat eine ungebührliche Verzögerung des parteigerichtlichen Verfahrens angenommen und daher die Zulässigkeit der Klage vor dem ordentlichen Gericht bejaht. Es hielt jedoch das Klagebegehren des Antragstellers für unbegründet, weil die Überweisung des genannten Parteimitglieds nach den der Satzung entsprechenden Ausnahmeregelungen vorgenommen worden und ein Ermessensfehler hierbei nicht festzustellen sei.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers F. ist unzulässig. Nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Parteigerichtsordnung (PGO) steht nur Verfahrensbeteiligten zu, Rechtsbeschwerde gegen eine zweitinstanzliche Entscheidung eines Landesparteigerichts einzulegen. Verfahrensbeteiligter aber war der Beschwerdeführer F. deshalb nicht, weil er nicht Beigeladener war (vgl. § 16 PGO). Er war durch die angefochtene Entscheidung nicht beschwert. Er konnte aber auch, selbst wenn man ihn, weil er Mitglied des Ortsverbandes W-S ist, als durch den Beschluß des Landesparteigerichts beschwert ansehen wollte, doch nicht wie ein Streithelfer im Zivilprozeß (vgl. § 66 Abs. 2 ZPO) erst mit der Einlegung der Rechtsbeschwerde zum Verfahrensbeteiligten werden, weil die Parteigerichtsordnung und die nach § 44 PGO ergänzend anzuwendende Verwaltungsgerichtsordnung eine Nebenintervention nicht kennen (Kopp, VwGO § 64 Anm. 2, § 65 Anm. 2).

2. Gegen die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde des Ast. P bestehen keine durchgreifenden Bedenken. Im Ergebnis kann das Rechtsmittel jedoch deshalb keinen Erfolg haben, weil das Kammergericht mit seinem Urteil vom 05.05.1987 (AZ: 13 U 6415/86) rechtskräftig über den auch den Gegenstand des vorliegenden Parteigerichtsverfahrens bildenden Streitgegenstand entschieden hat mit der Folge, daß das im Parteigerichtsverfahren erforderliche Rechtsschutzbedürfnis entfallen ist. Indem das Kammergericht den Klageanspruch des Ast. auf Feststellung der Unwirksamkeit der Zuweisung des oben aufgeführten Parteimitglieds an den Ortsverband W-S rechtskräftig abgewiesen hat, ist auch die für das vorliegende Parteigerichtsverfahren maßgebende Sachentscheidung getroffen worden. Ein Rechtsschutzinteresse des Ast. an einer Sachprüfung durch die Parteigerichte, die an die rechtskräftige Entscheidung gebunden wären (vgl. Zöller-Vollkommer, ZPO, 12. Auflage, Vorbem. IV 2 b vor § 322 ZPO), ist daher zu verneinen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Parteigerichtsordnung.